

Vollmacht für Riester-Zulageverfahren

Bausparkasse Schwäbisch Hall AG, Crailsheimer Straße 52, 74523 Schwäbisch Hall, Telefon: 0791 46-4698

Ihr Vorteil durch die Vollmacht für das Dauer-Zulageverfahren

Mit Ihrer Dauer-Zulagevollmacht können wir für Sie direkt Ihre Zulage beantragen, ohne dass Sie jährlich einen amtlichen Zulageantrag stellen müssen. Über die gemeldeten Daten für die Zulagebeantragung werden wir Sie selbstverständlich jährlich informieren, so dass Sie uns veränderte Daten unmittelbar mitteilen können.

Bitte in Großbuchstaben ausfüllen und Zutreffendes ankreuzen.

Die Zahlen in den kleinen Quadraten beziehen sich auf die Zahlen in den beigelegten Erklärungen.

Bausparnummer	<input type="text"/>	Geburtsdatum	<input type="text"/>
Vorname	<input type="text"/>		
Name	<input type="text"/>		
Geburtsort	<input type="text"/>		
Geburtsname	<input type="text"/>		

1 Steuerliche Identifikationsnummer

Sozialversicherungsnummer

2 Ich bin **unmittelbar** zulageberechtigt.

- 3** Ich bin abweichend hiervon **mittelbar** zulageberechtigt.
- Das Formular „Angaben zur Person des Ehepartners/eingetragenen Lebenspartners (KB 256f)“ lege ich dieser Vollmacht bei.
- Die Angaben zum Ehepartner/eingetragenen Lebenspartner können dem Bausparvertrag entnommen werden.
- Bitte senden Sie mir das Formular zu.

2 Ich gehöre seit zum **Personenkreis der Beamten, Richter und Berufssoldaten**; der sonstigen Beschäftigten, die wegen gewährleisteter Versorgungsanwartschaften den Beamten gleichgestellt sind.

Ich habe/werde die Einwilligung zur Datenübermittlung bei der zuständigen Stelle erteilt/erteilen.

Bitte senden Sie mir das Formular zu.

2 Ich habe **Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft**; meine AK-Mitgliedsnummer ist

Kinderzulage

Das Formular „Ergänzungsbogen Kinderzulage (KB 261)“ lege ich dieser Vollmacht bei.

Bitte senden Sie mir Unterlagen zur Beantragung der Kinderzulage für Kind/er.

4 **Dauer-Zulagevollmacht für die automatische Beantragung der Altersvorsorge-Zulage (nach § 89 Abs. 1 a Einkommensteuergesetz - EStG)**

Ich bevollmächtige die Bausparkasse, die Altersvorsorge-Zulage für meine dort geführten Altersvorsorge-Verträge für jedes Beitragsjahr zu beantragen, ohne dass ich jährlich formal einen Antrag stelle. Ich bin verpflichtet, die Bausparkasse unverzüglich zu benachrichtigen, wenn eine **Änderung der Verhältnisse** eintritt, die zu einer Minderung oder zum Wegfall des Zulageanspruchs führt (z. B. Änderung von Entgeltersatzleistungen/des Familienstands/Anzahl oder Zuordnung der Kinder/der Zuordnung bei mehreren Verträgen, Beendigung der Zugehörigkeit zum berechtigten Personenkreis, Wegfall des Kindergelds). Eine jährliche Mitteilung über ein geändertes rentenversicherungspflichtiges Bruttoeinkommen ist nicht erforderlich.

Meine Vollmacht kann ich schriftlich bis zum Ende des Beitragsjahres, für das die Bausparkasse keine Zulage beantragen soll, widerrufen.

Datum

Unterschrift aller Vertragsinhaber/gesetzlicher Vertreter/Bevollmächtigter

Hinweise Datenschutz

Der Bausparkasse Schwäbisch Hall AG ist der Schutz Ihrer persönlichen Daten sehr wichtig. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt nach den gültigen Datenschutzbestimmungen und wird laufend vor diesem Hintergrund überwacht und bei Bedarf auch angepasst. Die aktuellen Informationen zum Umgang mit Ihren Daten können Sie jederzeit unter der Telefonnummer 0791 46-4408 anfordern oder unter www.schwaebisch-hall.de/datenschutz abrufen.

Zurück an:

Bausparkasse Schwäbisch Hall AG, 74520 Schwäbisch Hall



Erläuterungen zur Vollmacht

Die Zahlen in den kleinen Quadraten beziehen sich auf die Zahlen im Formular Vollmacht für Riester-Zulageverfahren.

Bitte senden Sie das Formular Vollmacht für Riester-Zulageverfahren ausgefüllt und unterschrieben an die Bausparkasse Schwäbisch Hall AG, 74520 Schwäbisch Hall zurück. Wir erfassen dann die für die Ermittlung des Zulageanspruchs erforderlichen Daten (für alle bisher von Ihnen unter der angegebenen Bausparstamnummer abgeschlossenen und zulageberechtigten Verträge) und übermitteln sie an die Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA). Die ZfA überweist anschließend die Zulage an uns. Wir sind verpflichtet, diese umgehend Ihrem Vertrag gutzuschreiben. Ein Bescheid wird hierüber nicht erteilt. Wir teilen Ihnen vielmehr im Rahmen der jährlich zu erstellenden Bescheinigung nach § 92 Einkommensteuergesetz (EStG) die Höhe der gutgeschriebenen Zulagen mit. Sollten Sie Einwendungen gegen die Höhe der gezahlten Zulage geltend machen wollen, können Sie innerhalb eines Jahres nach Erteilung dieser Bescheinigung einen Festsetzungsantrag stellen und Ihre Einwendungen vortragen. Wenden Sie sich hierzu bitte an uns. Wir leiten den Festsetzungsantrag an die ZfA weiter. Dann erhalten Sie einen Festsetzungsbescheid von der ZfA. Sowohl unmittelbar als auch mittelbar zulageberechtigte Ehegatten/eingetragene Lebenspartner müssen jeweils einen eigenen Zulageantrag stellen. Ebenfalls erhalten Sie von uns jährlich eine Information über die gemeldeten Daten für die Zulagebeantragung, so dass Sie uns veränderte Daten mitteilen können.

1 Bitte tragen Sie im Feld **steuerliche Identifikationsnummer** die Ihnen vom Bundeszentralamt für Steuern mitgeteilte elfstellige Nummer ein.

2 **Unmittelbar zulageberechtigt** sind Personen, die im Beitragsjahr - zumindest zeitweise - in der inländischen gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert waren, z. B. Arbeitnehmer in einem versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis, Kindererziehende und Wehr- und Zivildienstleistende.

Zu den unmittelbar Zulageberechtigten gehören z. B. auch

- Pflichtversicherte nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte (z. B. neben den versicherungspflichtigen Landwirten auch deren versicherungspflichtige Ehegatten/eingetragene Lebenspartner sowie ehemalige Landwirte, die unabhängig von einer Tätigkeit als Landwirt oder mithelfender Familienangehöriger versicherungspflichtig sind).
- Bezieher einer Rente wegen voller Erwerbsminderung sowie
- Beamte, Richter, Berufssoldaten und denen gleichgestellte Personen sowie Empfänger von Versorgungsbezügen wegen Dienstunfähigkeit, wenn sie eine **Einwilligung fristgemäß** gegenüber der zuständigen Stelle (z. B. Dienstherrn, die Versorgung anordnende Stelle) abgegeben haben.

3 Ist nur ein Ehegatte/eingetragener Lebenspartner unmittelbar zulageberechtigt, ist der andere Ehegatte/eingetragene Lebenspartner **mittelbar zulageberechtigt**, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- Beide Ehegatten/eingetragene Lebenspartner hatten im Beitragsjahr - zumindest zeitweise - ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union (EU-Staat) oder einem Staat, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum anwendbar ist (EWR-Staat),
- beide Ehegatten/eingetragene Lebenspartner haben nicht während des gesamten Beitragsjahres dauernd getrennt gelebt,
- beide Ehegatten/eingetragene Lebenspartner haben jeweils einen auf ihren Namen lautenden, nach § 5 des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes zertifizierten Vertrag abgeschlossen,
- der mittelbar zulageberechtigte Ehegatte/eingetragene Lebenspartner zugunsten seines Altersvorsorge-Vertrags im jeweiligen Beitragsjahr mindestens 60 € geleistet hat und
- bei dem Altersvorsorge-Vertrag des mittelbar Zulageberechtigten die Auszahlungsphase noch nicht begonnen hat.

Für den unmittelbar zulageberechtigten Ehegatten/eingetragenen Lebenspartner muss kein zertifizierter Altersvorsorge-Vertrag abgeschlossen sein, wenn er stattdessen über eine förderbare betriebliche Altersversorgung i. S. d. § 82 Abs. 2 EStG verfügt. Weitere Voraussetzung für die Zahlung der vollen Zulage ist, dass der unmittelbar zulageberechtigte Ehegatte/eingetragene Lebenspartner den Mindesteigenbeitrag für das Beitragsjahr geleistet hat. Gleichzeitig ist es erforderlich, dass er oder sein Anbieter einen Antrag auf Altersvorsorge-Zulage für das Beitragsjahr stellt und/oder dass er den Sonderausgabenabzug für diesen Beitrag in der Einkommensteuererklärung beantragt hat und die sich daraus ergebende Steuerermäßigung den Zulageanspruch übersteigt.

4 Durch die **Bevollmächtigung** zum Dauer-Zulageverfahren erreichen Sie, dass wir als Ihr Anbieter, bei dem Sie Altersvorsorge-Beiträge geleistet haben, Ihnen zukünftig nicht jährlich ein Antragsformular übersenden werden, das Sie ausfüllen und an uns zurücksenden müssen. Die Zulage wird in den Folgejahren so lange in Ihrem Namen von der Bausparkasse Schwäbisch Hall AG bei der ZfA beantragt, bis Sie Ihre Vollmacht widerrufen. Sie sind verpflichtet, die Bausparkasse Schwäbisch Hall AG unverzüglich zu benachrichtigen, wenn eine Änderung der Verhältnisse eintritt, die zu einer Minderung oder zum Wegfall des Zulageanspruchs führt (z. B. Änderung der beitragspflichtigen Einnahmen - nur wenn Angaben gemacht wurden/des tatsächlichen Arbeitsentgelts/der Entgeltersatzleistung/Beendigung der Zugehörigkeit zum berechtigten Personenkreis - vgl. Hinweis **2 und 3** -, Familienstand, Wegfall des Kindergelds, Anzahl der Kinder, Zuordnung bei mehreren Verträgen).

Hinweis:

Ausführliche Informationen finden Sie auf unserer Internetseite www.schwaebisch-hall.de -> Service -> Formulare -> WohnRente Erläuterungen zum Zulageantrag. Sie können sich bei Bedarf auch persönlich unter der Telefonnummer 0791 46-4698 an uns wenden.